

Pétanque Verband Nord e. V.

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die dem Pétanque Verband Nord e.V. – im Folgenden Landesverband genannt – für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen von Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Die Satzung des Landesverbands und die Wahrung des Status der Gemeinnützigkeit sind Grundlage für diese Ordnung

§ 2 Grundlagen des Jahresfinanzplanes

1. Grundlage für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung bildet der Jahresfinanzplan.
2. Der Entwurf ist vom Landesverbandsvorstand unter Leitung des Referenten für Finanzen aufzustellen und als Beschlussvorlage der Landesdelegiertenversammlung vorzulegen.
3. Der Plan gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben je Etatposten nicht mehr als 10% überschritten wurden und das wirtschaftliche Vermögen gem. § 3 gesichert ist.
4. Zweckgebundene Spenden und deren Verwendung unterliegen nicht der Etatplanung.

§ 3 Gestaltung des Jahresfinanzplanes

1. Der Etat ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Der Etat muss alle vorhersehbaren Positionen des betreffenden Rechnungsjahres ausweisen. Bei der Schätzung von Einnahmen ist von den Vorjahreszahlen auszugehen, sofern nicht gesicherte, andere Zahlen vorliegen. Die Ausgaben sind in der Höhe nach so zu veranschlagen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbands erfüllbar sind.
3. Sofern das wirtschaftliche Vermögen des Landesverbands zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 25% der Vorjahreseinnahmen beträgt, können im aktuellen Geschäftsjahr die erwarteten Einnahmen zu 100% als Ausgaben eingeplant werden. Andernfalls ist der Finanzplan so aufzustellen, dass am Ende des Jahres ein Überschuss zu einem wirtschaftlichen Vermögen von 25% der getätigten Einnahmen führt. Zweckgebundene Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die voraussichtlichen Ausgaben werden vom Landesverbandsvorstand genannt und begründet.
4. Reichen die finanziellen Mittel dauerhaft nicht aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbands zu erfüllen, hat der Landesverbandsvorstand eine Mitgliedsbeitrags-erhöhung bzw. eine Erhöhung der Lizenzgebühren vorzuschlagen.
5. Die gemäß §12 Absatz 4 dieser Finanzordnung festgelegten Fahrtkostenzuschüsse sind im Wesentlichen über die Startgelder zu den jeweiligen Qualifikationen finanziert. Die im Etat geplanten Startgeldeinnahmen sind in erster Linie für die Fahrtkostenzuschüsse zu verwenden, sie dienen in zweiter Linie zur Deckung der Kosten der Veranstaltung (Pokale, Schiedsrichter).

6. Eine Kürzung der Beträge unter § 12 Absatz 4 ist daher - auch von der LDV - nur zulässig, wenn mit geringeren Startgeldeinnahmen gerechnet werden muss, z.B. aufgrund der Teilnehmerzahl des Vorjahres.
7. Solange zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Finanzplan noch nicht vorliegt, ist der Referent für Finanzen berechtigt, die notwendigen Kassengeschäfte vorab zu tätigen.
8. Sind Einnahmen des Jahresfinanzplanes nicht zu realisieren (Forderungsausfall), ist der Landesverbandsvorstand verpflichtet, Ausgaben des laufenden Etats entsprechend zu kürzen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Beiträge, Gebühren und Zahlungsfristen werden durch die Landesdelegiertenversammlung (LDV) festgelegt. Beitragsveränderungen gelten jeweils für das Folgejahr, soweit nichts anderes beschlossen wird.
2. Laut Beschluss der LDV vom 21.02.2015 ab dem 01.01.2016
 - Mitgliedsbeitrag 40 Euro
3. Laut Beschluss der LDV vom 17.02.2024 gelten ab 01.01.2025 folgende Beitragssätze:
 - Jahreslizenz für Erwachsene 34 Euro
 - Jahreslizenz für Jugendliche 12 Euro
 - Nicht lizenzierte Erwachsene 1 Euro
 - Nicht lizenzierte Jugendliche 1 Euro
4. Laut Beschluss der LDV vom 17.02.2024 gelten ab dem 18.02.2024 folgende Gebühren:
 - Startgeld pro Person Landesmeisterschaften/DM Qualifikation 12 Euro
 - Ligagebühr pro Mannschaft 30 Euro
 - Pokalgebühr pro Mannschaft 30 Euro
 - Gebühr für das Nichtantreten im Verbands-Pokal 50 Euro
 - Tagesersatzlizenz 10 Euro
 - Gebühr für das Ausstellen einer Ersatzlizenz 10 Euro
 - Gebühr für eine Verlängerung einer Lizenz, die nach dem 31.01. des Jahres beantragt wird 5 Euro
 - Gebühr für eine nicht fristgerechte (Frist 31.01. des Jahres) Durchführung der Bestandserhebung 10 Euro
 - Gebühr für eine nicht durchgeführte Bestandserhebung 50 Euro
Diese Gebühr wird fällig, wenn die Bestandserhebung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der zweiten Mahnung (kann postalisch erfolgen) durchgeführt wird.
 - Bearbeitungsgebühr gem. § 6.5 Finanzordnung 20 Euro

§ 5 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes wird unbeschadet weiterer Forderungen 1,- Euro Säumniszuschlag pro angefangenen Monat erhoben.
2. Der Zahlungsverzug tritt nach Erinnerung oder Mahnung ein, wenn Forderungen 4 Wochen über den gesetzten Termin hinaus unbezahlt bleiben.
3. Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, in eigenem Ermessen auf Säumniszuschläge zu verzichten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird ein Bankkonto eingerichtet. Außerdem kann ein Sparkonto eingerichtet werden. Der Referent für Finanzen und der Präsident bzw. eine vom Landesverbandsvorstand benannte Person verfügen, jeweils allein, uneingeschränkt über diese Konten.
2. Eine Kasse wird nicht geführt.
3. Von anderen Personen verauslagte oder vereinnahmte Gelder sind sofort abzurechnen.
4. Die Mitglieder nehmen am Lastschriftverfahren teil. In Rechnung gestellte Beiträge und Gebühren werden vom PV-Nord 2 Wochen nach Rechnungsversand per Lastschrift eingezogen.
- 4a. Übergangsregelung:
Diese Regelung wird 2024 eingeführt und ist ab 2025 zwingend. Die Übergangsregelung soll dazu führen, dass Vereine und Spielgemeinschaften sofort an dem Verfahren teilnehmen können, sonst aber das Jahr über Zeit haben, sich auf das neue Verfahren einzustellen.
5. Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden, gilt das Verursacherprinzip. Bei einer falschen Berechnung, fehlender Rechnungsübermittlung oder ähnlichem, haftet der PV-Nord. Bei einer Unterdeckung, fehlender Kontoangaben oder ähnlichem haftet das Mitglied und hat alle bezüglichen Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr von 20.- Euro an den PV-Nord zu zahlen.

§ 7 Buchführung

1. Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen und müssen belegt sein.
2. Jede Rechnung und Spesenabrechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Referenten für Finanzen zu prüfen. Ist dem Referenten für Finanzen der Geschäftsvorgang nicht bekannt, hat er vom zuständigen Landesverbandsvorstandsmitglied oder dem Präsidenten eine Freigabe einzuholen.
3. Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechtes zu erfolgen. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und sind dem entsprechenden Geschäftsjahr zuzuordnen. Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres werden in einer Einnahmen – Überschuss – Rechnung zusammengeführt, Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Jahre werden hiervon getrennt ausgewiesen. Die Buchungen müssen zeitnah erfolgen, also mindestens einmal pro Monat auf den aktuellen Stand gebracht werden.
4. Mit dem Jahresabschluss ist der wirtschaftliche Stand zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus dem wirtschaftlichen Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, dem Ergebnis der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, sowie dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten.
5. Für Buchhaltungsunterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen analog den Vorschriften der Finanzbehörden. Buchungsbelege, Aufzeichnungen und Jahresabschlüsse sind demnach 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Referent für Finanzen

1. Der Referent für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

§ 9 Prüfungswesen

1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung des Landesverbands werden zwei Kassenprüfer durch die LDV gewählt. Auf die Bestimmungen der Satzung in § 12 wird verwiesen.
2. Die Prüfungstätigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden. Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Es ist zu prüfen, ob die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke erfolgten. Ferner ist zu prüfen, ob die Buchführung sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt wurden.
3. Eine Zwischenprüfung kann jederzeit erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und die Belege zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer berichten der LDV über ihre Prüfungstätigkeit und legen das gemeinsame Prüfergebnis dar. Erforderlichenfalls kann hierzu eine schriftliche Ausführung erfolgen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.
5. Die Kassenprüfer geben der LDV eine Empfehlung über die Entlastung / Nichtentlastung des Landesverbandsvorstands. Eine Empfehlung zur Nichtentlastung muss detailliert begründet werden. Bei geringfügigen Beanstandungen ist eine Entlastung unter Vorbehalt zu empfehlen.

§ 10 Hauptamtliche Tätigkeiten und Honorarzahlungen

1. Hauptamtliche Tätigkeiten sind immer als sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu gestalten.
2. Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 können nur realisiert werden, wenn die LDV im Jahresetat dafür entsprechende Mittel bereitstellt. Diese Bereitstellung gilt immer bis Ende Juni des Folgejahres.
3. Absatz 2 vorausgesetzt, entscheidet der Vorstand über Einstellung und Regelungen des Arbeitsvertrages, insbesondere des Aufgabengebietes. Auch über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand benennt jeweils die weisungsberechtigte Person eines hauptamtlich Beschäftigten; eine Personalunion ist hier nicht möglich.
5. Für den Fall, dass bisherige Ehrenämter in Hauptamt umgewandelt werden, gilt: bei nur einer Person/Amt ist der Vorstand das Kontrollgremium und bei Fragen zur Kontrolle ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Bei zwei oder mehr Personen muss zuvor eine Satzungsänderung erfolgen und ein Kontrollgremium (Aufsichtsrat) eingerichtet werden.
6. Honorare können für Dienstleistungen (z.B. Steuerberater, Trainer, Lehrkräfte etc.) gezahlt werden, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden können und die Dienstleistung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereines erforderlich ist.
7. Über die Bewilligung zu Absatz 6 entscheidet der Landesverbandsvorstand.

§ 11 Verträge

1. Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Verträge des allgemeinen Geschäftsverkehrs abzuschließen. Hierzu zählen insbesondere: Eröffnung eines Bankkontos bzw. das Wechseln der Bank.
2. Der Abschluss von Verträgen, die zu Verpflichtungen in den Folgejahren führen, müssen von einer LDV genehmigt werden.

3. Kredite, inklusive Überziehungskredit dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Eine Bankvereinbarung zur Gewährung eines Überziehungskredites ist nur zur Deckung des Lastschriftinzugrisikos zulässig.

§ 12 Kostenerstattung

1. Personen, die im Auftrag des Landesverbands Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nachfolgenden Maßgaben
 - Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.
 - für die Delegierten, die den Landesverband beim Verbandstag des DPV vertreten, sind die Beförderungsmittel unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Spartarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
 - für Übernachtungen sind max. 65 Euro pro Person/Nacht entsprechend Beleg abzurechnen.
 - für die Teilnehmenden der DPV Länderpokale werden Fahrt-, Übernachtungs- sowie ggf. Verpflegungskosten im Rahmen des von der LDV beschlossenen Haushaltsplans übernommen.
 - Funktionäre und Personen, die im Auftrag des Landesverbands Aufgaben wahrnehmen, erhalten neben den Reisekosten eine Auslagenerstattung von 25 Euro pro Tag/Einsatz. Davon abweichend erhalten Schiedsrichter für ihre Einsätze für den PV Nord e.V. bei Landesmeisterschaften eine Tagespauschale von 100 € und bei DM-Qualifikationsturnieren eine Tagespauschale von 50 €. Der verantwortliche Turnierleiter erhält eine Tagespauschale von jeweils 50 €.
 - Mit dieser pauschalen Auslagenerstattung sind alle denkbaren zusätzlichen Kosten wie Verpflegungsmehraufwand, Porto, Telefonkosten, geringfügiger Bürobedarf (Marker, Schreibblock etc.), Wäschereinigung, Sonnenschutzcreme, Schiedsrichterausrüstung und alle vergleichbaren und zumutbaren Kosten abgegolten.
 - Nach Maßgabe des Vorstandes können auch statt der Pauschale, die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden, sofern sie belegt sind.
 - Für Nordranglistenturniere können bei Bedarf die Kosten eines Schiedsrichters gemäß Finanzordnung durch den Landesverband übernommen werden.
2. Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (z.B. Porto, Kopierkosten usw.) werden gegen Beleg erstattet.
3. Anschaffungen (z.B. Geräte, Pokale, Medien, Sportkleidung) im Wert von mehr als 500,- Euro bedürfen der Genehmigung der LDV.
 - In eilbedürftigen Fällen ist die Abstimmung der Mitglieder im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeizuführen. Dies kann per E-Mail erfolgen.
 - Anschaffungen im Wert bis 100,- Euro können vom vertretungsberechtigten Landesverbandsvorstand getätigt werden.
 - Für Anschaffungen von 101,- bis 500,- Euro ist ein einstimmiger Landesverbandsvorstandsbeschluss erforderlich (E-Mail genügt). Alle Anschaffungen über 100,- Euro sind vom Referenten für Finanzen in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.
 - Die jeweiligen Anschaffungen müssen durch den Etat gedeckt sein.
4. Die Teilnehmer der PV-Nord Teams an Deutschen Meisterschaften erhalten keine Erstattung nach den vorgenannten Punkten, sondern einen jeweils pauschalierten Fahrtkostenzuschuss (FKZ).

- Dieser beträgt einheitlich 85,- Euro pro Teilnehmer.
Sollte der Teilnehmer an der DM Tireur auch an der DM Tête á Tête teilnehmen, wird der pauschalierte FKZ nur einmal gewährt.
 - Höhere FKZ Pauschalen können durch die LDV oder den Landesverbandsvorstand beschlossen werden. Der Landesverbandsvorstand kann dies nur tun, wenn im Etat freie Mittel dafür zur Verfügung stehen.
 - Die Auszahlung liegt im Ermessen des Referenten für Finanzen, er kann die FKZ auch vorab auszahlen.
 - Der FKZ wird jedoch nur den teilnehmenden Teilnehmern gewährt.
 - Der FKZ muss bis zum 31.10. des Jahres beim Referenten für Finanzen beantragt werden (E-Mail genügt) – ansonsten verfällt der Anspruch.
5. Der Teilnehmer der Nordliga erhält für die Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Bundesliga (Qualifikation zur Deutschen Pétanque Bundesliga - DPB) einen Zuschuss in Höhe von mind. 600,- €. Auf Antrag ist auch ein höherer Zuschuss nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssituation möglich. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landesverbandsvorstand.
 6. Mannschaften des PV Nord, die in der DPV Bundesliga spielen, erhalten für die jeweils laufende Saison einen Zuschuss in Höhe von 600,- €.
 7. Mitglieder, die eine Landesmeisterschaft oder DM-Qualifikation ausrichten, können auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von jeweils 100,- € erhalten.

§ 13 Allgemeines

1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.
2. Abrechnungen müssen schriftlich beim Referenten für Finanzen eingereicht werden.
3. Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung (LDV) am 16.02.2008 in Kraft.
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 18.02.2012 in § 3 und § 12
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 16.02.2013 in § 12
 - Geändert durch Beschluss der außerordentlichen LDV am 02.11.2013 in § 4 und § 12
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 21.02.2015 in § 4, Nr. 2 und 4, § 12 (4) und neu Nr. 5 sowie § 12 Nr. 1, Punkt 5 mit Wirkung zum 22.02.2015
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 19.02.2017 in § 12, Nr. 4
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 18.02.2018 in § 4, Nr. 2
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 24.02.2019 in § 4, Nr. 2, § 12 Nr. 4 und neu Nr. 6
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 16.02.2020 in § 12 Nr. 1 und neu Nr. 6
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 14.02.2021 in § 4 Nr. 1, 3 und 4
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 17.02.2024 in § 4 Nr. 3 und 4, § 6 Nr. 1-5, § 10 Nr. 1-7, § 12 Nr. 1, 4 und 7
 - Geändert durch Beschluss der LDV am 22.02.2025 in § 12.4 und § 12.5